

Baupublikation

Bauherrschaft:	Wohnbaugenossenschaft ACHT + GVB, v.d. Losinger Marazzi AG, Wankdorfallee 5, 3014 Bern
Projektierung:	Ds.Architekten, Leonhardsstrasse 38, 4051 Basel
Strasse Nr:	Thunstrasse 100, 100a, 102, 102a, 104, 104a, 106, 106a, 108, 110, 110a
Kreis / Grundstück:	4 / 1000, 4165, 4176, 4177, 4179, 4190, 4576, BR 4569, BR 4570, BR 4571
Bauvorhaben:	Abbruch altes Tramdepot und div. Gebäude Thunstrasse 104/106/116/118, neue Überbauung mit 101 Wohnungen und 5 Satellitenzimmern, Gewerbe-, Verkaufs- und Büroflächen, KITA, Kindergarten, öff. Restaurant mit Aussenbewirtschaftungsfläche, unterirdische Einstellhalle Antrag auf Betriebsbewilligung A nach Gastgewerbegesetz, GGG (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank)
Bauklasse:	3, 4, Verkehrsanlagen
Nutzungszone:	Dienstleistungszone, Verkehrsanlagen, Wohnzone
Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:	Das Schmutz- und ein Teil des Regenwassers (Zufahrten, Vorplätze) wird in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Bern abgeleitet. Ein Teil des Regenwassers versickert über eine technische Versickerungsanlage. Das Bauvorhaben liegt gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Bern im Gewässerschutzbereich B.
Hinweis:	Bauen im Grundwasser / Grundwasserabsenkung
Inventar:	Thunstrasse 116: Kirchenfeld - Brunnadern / erhaltenswert, Kanton

Es wird eine Ausnahme beansprucht nach Art. 26 BauG von Art. LSV für die Überschreitung der Immissionswerte (Strassenlärm) für 6 Wohnungen

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **1. März 2019**

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr**, auf. Auskünfte zu gastgewerblichen Belangen (Tel. 031 321 52 25/26) erteilt die Orts- und Gewerbebehörde, Predigerstrasse 5, auf Voranmeldung.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Anzeiger Region Bern am: 30.01. und 06.02.2019

Bern, 25.01.2019 - JSt
Baukontroll-Nr.: 2018-0398